

**Einstiegsgeld bei Aufnahme einer  
sozialversicherungspflichtigen  
Beschäftigung**

**(§16b SGB II)**

**Amtsverfügung**

## I. Teil A

### 1. Rechtliche Grundlagen im SGB II und der ESGV

#### a) § 16b SGB II: Einstiegsgeld

- (1) *Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.*
- (2) *Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.*
- (3) *Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.*

#### b) § 2 der Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung – ESGV; auf Grundlage des § 16b Abs. 3 SGB II erlassen)

##### **Pauschale Bemessung des Einstiegsgeldes bei besonders zu fördernden Personengruppen**

- (1) *Das Einstiegsgeld kann abweichend von § 1 pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Einstiegsgeldes innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.*
- (2) *Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf in den Fällen des Absatzes 1 monatlich einen Betrag nicht überschreiten, der 75 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.*

### 2. Intention des Gesetzgebers

- a) Arbeitsaufnahmen von Beziehern von Arbeitslosengeld II (ALG II) insbesondere im Niedriglohnsektor führen zwar oft dazu, dass das Erwerbseinkommen kaum reicht, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Jedoch sind solche Arbeitsstellen gleichwohl im Einzelfall ein sinnvoller erster Schritt zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit.
- b) Bei der Gewährung des Einstiegsgeldes muss die geförderte Person seit Inkrafttreten des 9. ÄndG zum 01.08.2016 **nicht** mehr das Merkmal erfüllen, **arbeitslos** zu sein. Dies erweitert den förderfähigen Personenkreis dahingehend, dass auch Personen, die weder arbeitslos, beschäftigungslos oder arbeitssuchend sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit förderfähig sein können. Dies ermöglicht auch die Förderung mit Einstiegsgeld bei Personen, die zu Gunsten einer Erwerbstätigkeit ihre Elternzeit beenden.
- c) Auch sind häufig Anfangsinvestitionen notwendig, die sich in der Regel nicht aus dem Vermittlungsbudget finanzieren lassen. Das Einstiegsgeld ist gerade dafür gedacht, finanzielle Schwierigkeiten bei der Arbeitsaufnahme zu überwinden. Neben den obligatorischen Freibeträgen nach § 11b SGB II bietet diese Eingliederungsleistung ein probates Mittel, um gerade im Kreis der Leistungsbezieher des SGB II zusätzliche Anreize für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu schaffen.
- d) Das Einstiegsgeld ist ein **Zuschuss**, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich zum Arbeitslosengeld II erhalten können.

- e) Dieser Zuschuss ist hinsichtlich der Förderhöhe und Förderdauer begrenzt und wird nicht i.S.d. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.
- f) **Bei dem Einstiegsgeld handelt es sich um eine Ermessensleistung!**

### 3. Eigene Absicht des Amts 59 (Jobcenter)

Das Einstiegsgeld wurde in der Praxis des Amts 59 außerhalb der Förderung einer selbständigen Tätigkeit in der Vergangenheit kaum genutzt, v.a. weil die zwingend erforderliche Ermessensentscheidung eine besondere Herausforderung ist. Gleichwohl soll das Instrument des § 16b SGB II grds. in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

In dieser Amtsverfügung werden pauschale Förderungsregelungen für eine im Folgenden näher definierte Personengruppe getroffen.

Im Übrigen verbleibt es bei **Einzelfallentscheidungen**.

## II. Teil B

### Regelungen zur Anwendung und Umsetzung / Fördervoraussetzungen

#### 1. Pauschale Förderung

Das Amt 59 hat eine besondere Personengruppe ermittelt, die i.S.d. Art. 3 GG grds. einen vergleichbaren Förderbedarf hat. **Vorrang** hat die pauschale Bewilligung, **sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen**:

##### a) Erwerbfähige Leistungsberechtigte im Sinne der §§ 7 ff SGB II,

- die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sind,
- die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Entlohnung **unter 10,00 €/Std.** und einer Vertragsdauer von **mindestens sechs Monaten** im Zeitraum vom 01.10.2016 – 31.01.2017 aufnehmen, **und**
- die **vor** Arbeitsaufnahme einen Antrag auf Einstiegsgeld stellen bzw. bereits gestellt haben.

Die Stadt Münster - Jobcenter - geht davon aus, dass das Einstiegsgeld in dieser Zielgruppe notwendig ist als zusätzlicher Anreiz für eine Beschäftigungsaufnahme.

Die Förderung dient dem Aufbau und der Stabilisierung der Beschäftigung, weil das prognostizierte Erwerbseinkommen i.d.R. nur knapp über dem bisherigen Bedarf liegt. Die besonderen Eigenbemühungen bzw. Aufwendungen in der Anfangsphase sind mit dem Einstiegsgeld pauschal abgegolten. Durch derartige Beschäftigungen besteht die Möglichkeit, dass die Betroffenen auf dem Ersten Arbeitsmarkt wieder Fuß fassen.

##### b) Höhe des Einstiegsgelds

Das Einstiegsgeld kann nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ESGV **abweichend von § 1 (individuelle Bemessung)** **pauschal** bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt **erforderlich** ist.

- Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Einstiegsgeldes innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert (§ vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 ESGV).
- Vor dem Hintergrund der Problemlage der unter Ziff. 1 dargestellten Personengruppe wird von dem Jobcenter Münster bei der Höhe der Bemessung hinsichtlich der oben

genannten Personengruppe von der Möglichkeit der Pauschalierung des Einstiegsgeldes Gebrauch gemacht.

Nach § 2 Abs. 2 darf das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte in den Fällen des Absatzes 1 monatlich einen Betrag nicht überschreiten, der **75** vom Hundert des **Regelbedarfs** zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

**Im Jobcenter Münster wird daher aktuell pauschal ein Betrag in Höhe von 303,00 € für die Dauer von drei Monaten aus dem allgemeinen Eingliederungstitel bewilligt.**

## 2. Individuelle Förderung

Für **alle anderen Einzelfälle** - d.h., diejenigen, die **nicht** unter die unter II. Ziff. 1) aufgeführte Personengruppe fallen - gilt weiterhin grds. die individuelle Förderung im Einzelfall.

## III. Teil C - Verfahren

1. Der Jobcoach soll den Antrag auf Förderung/Gewährung von Einstiegsgeld für eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle (siehe Dokumentenvorlage open ProSoz) dem Kunden aushändigen.

Als Antragstellung gilt nach § 37 Abs. 1 SGB II aber auch jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass diese Leistung gewünscht bzw. begehrt wird. Nur, weil ein Formblatt nicht ausgehändigt wurde, kann ein Antrag nicht abgelehnt werden.

2. Das Einstiegsgeld wird nur als **Zuschuss** gewährt. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Voraus, sobald sämtliche relevante Unterlagen vorliegen.  
Der Kunde legt dem Jobcenter hierfür den Antrag mit dem Arbeitsvertrag (ggf. mit Lohnabrechnung) - idealerweise innerhalb einer zuvor festgelegten Frist von ca. 3 Wochen - vor. Ein Antragsvordruck muss vollständig ausgefüllt sein.
3. Der/die Jobcoachende prüft den Antrag und füllt die fachliche Feststellung (Stellungnahme) aus.

Ein **Beratungs- bzw. Dokumentationsvermerk zur Dauer und Höhe der Förderung** wird vom Jobcoach **nachvollziehbar** erstellt und als Ausdruck mit dem Antrag, Arbeitsvertrag und fachlicher Feststellung an das Backoffice Mul weitergeleitet.

Ein nicht ausreichend dokumentierter Vorgang kann zu Beweisschwierigkeiten insbesondere in streitigen Verfahren führen. Auch ist z.B. ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch wegen fehlerhafter Beratung denkbar. Die Behörde muss stets nachweisen können, wie und warum eine Entscheidung zustande gekommen ist.

4. Bei **Abweichung** der Bewilligung von der beantragten Leistung ist die Ermessenserwägung **im Beratungsvermerk sowie im Bescheid** ebenfalls nachvollziehbar zu dokumentieren. (Bei Abweichungen von den pauschalisierten Fördersätzen erfolgt Rücksprache mit der jeweiligen Fachstellenleitung).
5. Die Erfassung der Förderfälle erfolgt durch die Fachstelle Front- und Backoffice Markt und Integration.

6. Die Abwicklung der Entscheidung über die Förderung (Bescheiderteilung, Umsetzung, Eingabe, Auszahlung und Dokumentation der Auszahlung in openProSoz, Ablage) obliegt **ausschließlich dem Front- und Backoffice Markt und Integration.**
7. Das Front- und Backoffice Markt und Integration hält insbesondere bei Auffälligkeiten **unverzüglich** mit der/dem zuständigen Jobcoachenden Rücksprache.
8. Eine Kopie des Bewilligungsbescheides wird vom Backoffice an die zuständigen Leistungssachbearbeitenden zur Kenntnisnahme und z.d.A. versandt.

#### **IV. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Amtsverfügung gilt zunächst bis zum 31.01.2017, Verlängerung vorbehalten.

gez. B. [REDACTED]  
(Amtsleiter)